

Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Studiengang Wirtschaftsrecht der Universität Kassel vom 2. Februar 2011

Inhalt

I. Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Profiltyp
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Studienbegleitende Modulprüfungen

II. Bachelorabschluss

- § 6 Prüfungsteile der Bachelorprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 7 Praxismodul
- § 8 Bachelorarbeit

III. Masterabschluss

- § 9 Zulassung zum Masterstudium
- § 10 Prüfungsstelle der Masterprüfung
- § 11 Masterarbeit

IV. Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen

- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anhang 1 (Basis-Module)

Anhang 2 (Studienaufbau)

Anhang 3 (Modulhandbuch)

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang Wirtschaftsrecht ergänzt die „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master)“ und die „Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel“ in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Akademische Grade, Profiltyp

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird je nach berufsqualifizierendem Abschluss der akademische Grad „Bachelor of Laws“ bzw. „Master of Laws“ (jeweils abgekürzt „LL.B.“ bzw. „LL.M.“) durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verliehen.
- (2) Der Masterstudiengang ist vom Profiltyp als forschungsorientierter Studiengang konzipiert. Näheres ergibt sich aus dem Diploma Supplement.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studienprogramm für den konsekutiven Studiengang Wirtschaftsrecht umfasst bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor) 210 Credits und bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (Master) 90 Credits, insgesamt 300 Credits. Die Credits werden jedem Modul zugeordnet. Die Verteilung der Credits auf die Modulinhalte ergibt sich aus den §§ 6 und 10.
- (2) Die Regelstudienzeit für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor) beträgt sieben Semester. Die Regelstudienzeit für den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (Master) beträgt drei Semester.
- (3) Das Bachelorstudium beginnt jeweils zum Wintersemester. Das Masterstudium beginnt zum Sommersemester und zum Wintersemester.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Wirtschaftsrecht.
- (2) Dem Prüfungsausschuss des Studiengangs Wirtschaftsrecht gehören an:
 - a) drei Professorinnen oder Professoren, davon mindestens je eine Professorin oder ein Professor der Rechtswissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften,
 - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - c) eine Studentin oder ein Student des Studiengangs Wirtschaftsrecht.

§ 5 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sind im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul mit jeweils mindestens 6 Credits zu absolvieren. Sie können immer nur für einen fachlichen Bereich gewertet werden.

- (2) Als Prüfungsleistung kommen in Frage:
Klausur (45 bis 180 Minuten),
Mündliche Prüfung (15 bis 60 Minuten),
Schriftliche Hausarbeit,
Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
Projektarbeit (bezogen auf mindestens ein Modul).

Bei entsprechender Ankündigung durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung können bis zu 40 % der Prüfungsleistung in vorgezogenen lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungen (insbesondere Moderation, Präsentation, Referat, Koreferat, Vortragszusammenfassung, Buchrezension, Buchexzerpt, Thesenpapier, Fallbesprechung, Kurzttest, Protokoll, schriftliche Hausaufgabe, Web 2.0-Anwendung oder vergleichbare Beiträge) erbracht werden, um die Prüfungsbelastung am Ende des Semesters zu vermindern.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice oder Dual Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Kurztests können ganz oder teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Der Anteil der Antwort-Wahl-Verfahren an der Bewertung der Modulprüfung darf 50 % nicht überschreiten.

Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

- (3) Von den studienbegleitenden Modulprüfungen der Bachelorprüfung außerhalb der Basismodule (Anhang 1) und jener der Masterprüfung muss mindestens eine als Klausur und eine als Referat mit schriftlicher Ausarbeitung erbracht werden.
- (4) Folgende Studienleistungen können einzeln oder in Kombination vorgesehen werden:
- Mündliche Leistungsnachweise (Moderation, Sitzungsleitung, Präsentation, Referat, Koreferat, mündliche Fallbesprechung, Gruppenarbeit, Rollenspiel oder vergleichbare Beiträge),
 - Schriftliche Leistungsnachweise (Klausur, Kurzttest, Vortragszusammenfassung, Web 2.0-Anwendung, Referatsausarbeitung, Hausaufgabe, Falllösung, Fallbesprechung, Urteilsbesprechung, Buchrezension, Buchexzerpt, Protokoll, Thesenpapier, Praxisbericht oder vergleichbare Beiträge),
 - Praktische Leistungsnachweise (Praxisprojekt, auch in Kooperation mit externen Stellen; Engagement in der studentischen Selbstverwaltung, bei der Unterstützung des Lehrbetriebs sowie der Beratung und Betreuung von Studierenden, z.B. Leitung eines Tutoriums als Bestandteil der Lehre, Erstsemestereinführung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder vergleichbare Beiträge; 2 bis 3 Credits für 60 bis 90 h Arbeitsaufwand).
- (5) Wird in einem Modul die Wahl zwischen mehreren Lehrveranstaltungen angeboten, so ist durch die Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung für eine Lehrveranstaltung anzugeben, ob sie sich zu einer Studienleistung oder einer Prüfungsleistung anmelden, sofern in der Lehrveranstaltung dieselbe Leistung als Studien- und Prüfungsleistung gefordert wird. **In Modulen, die eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Lehrveranstaltungen bieten, ist ein Wechsel zwischen den wählbaren Lehrveranstaltungen nicht mehr möglich, wenn die Prüfungsleistung in einer der wählbaren Lehrveranstaltungen endgültig nicht bestanden ist.** Bestehen Studierende die Prüfungsleistung nicht oder können sie nachweisen, dass die Teilnahme an der Prüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, unzumutbar war, wird ihnen spätestens im Laufe des folgenden Semesters eine Möglichkeit geboten, die Prüfung zu wiederholen bzw. zu absolvieren.

- (6) Bezieht sich eine Modulprüfung auf mehrere verschiedene Lehrveranstaltungen eines Moduls, so werden diese bei der Notenfestsetzung gleich gewichtet, sofern Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungsleistung oder alle dem Modul zugeordneten Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und ggf. alle dem Modul zugeordneten Modulstudienleistungen mit „bestanden“ oder – im Fall ihrer Beurteilung durch Noten – mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet wurden. Nicht bestandene Modulstudienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Ist eine Modulteilprüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so ist auch die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (8) Die Wiederholung von Modulprüfungsleistungen und Modulteilprüfungsleistungen muss spätestens in jenem Semester erfolgen, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung mit der Modulprüfungsleistung bzw. der Modulteilprüfungsleistung das nächste Mal angeboten wird. Für Studien- oder Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen, die nur einmal im Studienjahr angeboten werden, wird eine Wiederholungsmöglichkeit spätestens im Laufe des folgenden Semesters angeboten. Zwischen der Bekanntgabe der Beurteilung einer Modulprüfung bzw. einer Modulteilprüfung bzw. einer Modulstudienleistung und der Wiederholungsmöglichkeit müssen mindestens vier Wochen liegen. In allen Modulen des Bereichs Rechtswissenschaften mit Ausnahme der Basismodule (Anhang 1) sollen nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Kapazitäten zwei alternative Termine für die Prüfungsleistung angeboten werden.
- (9) Bei der Anmeldung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung ist die Zuordnung zu einem Modul anzugeben; anderenfalls zählt die Prüfungs- oder Studienleistung als Zusatzleistung. Die Umwandlung einer Modulprüfungs- oder Modulstudienleistung in eine Zusatzleistung sowie die Umwandlung einer Zusatzleistung in eine Modulprüfungs- oder Modulstudienleistung ist innerhalb des Bachelorstudiums und innerhalb des Masterstudiums nicht möglich.
- (10) Prüfungen können im Einvernehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen in englischer oder in einer anderen Sprache erbracht werden.
- (11) Prüfungs- und Studienleistungen, die nach vorheriger Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss („learning agreement“) während eines Auslandsaufenthaltes erbracht wurden, werden ohne weitere nachträgliche Prüfung der Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuss als äquivalent anerkannt.

II. Bachelorabschluss

§ 6 Prüfungsteile der Bachelorprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus:
 - a) den Modulprüfungsleistungen in den folgenden Modulen mit den entsprechenden Credits:

1. Bereich Rechtswissenschaften

Modultitel	Credits
------------	---------

Grundlagen des Rechts und Einführung in das öffentliche Recht (Integrierte Schlüsselkompetenzen: 2 Credits)	6
Bürgerliches Recht	12
Juristische Arbeitstechniken (Integrierte Schlüsselkompetenzen: 3 Credits)	9
Grundlagen des Wirtschaftsrechts	12
Handels- und Gesellschaftsrecht	6
Internationale Aspekte des Rechts	6
Umweltrecht / Wirtschaftsverwaltungsrecht	6
Arbeits- und Sozialrecht	6
Elektronischer Rechtsverkehr	6
Kreditrecht	6
Recht der Wettbewerbsordnung	6
Steuerrecht	6
Vertragsgestaltung (Integrierte Schlüsselkompetenzen: 3 Credits)	6
Summe (Integrierte Schlüsselkompetenzen: 8 Credits)	93

2. Bereich Wirtschaftswissenschaften

Modultitel	Credits
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	9
Mikroökonomik	6
Rechnungswesen	6
Management und Personal	6
Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	6
Nachhaltiges Wirtschaften	6
Rechnungslegung nach HGB und IFRS	6
Wahlpflichtmodul Ökonomie	6
Summe	51

3. Integrationsbereich

Modultitel	Credits
Rechts- und Wirtschaftsenglisch (Legal and Business English) (Additive Schlüsselkompetenzen: 6 Credits)	6
Projektmanagement (Additive Schlüsselkompetenzen: 6 Credits)	6
Streitbeilegung: Mediation und Prozessrecht (Integrierte Schlüsselkompetenzen: 2 Credits)	6
Einführung in die Ökonomische Analyse des Rechts mit institutionenökonomischen Grundzügen (Integrierte Schlüsselkompetenzen: 2 Credits)	6
Ökonomische Analyse des Rechts	6
Summe (Additive Schlüsselkompetenzen: 12 Credits; integrierte Schlüsselkompetenzen: 4 Credits)	30

b) dem Praxismodul gemäß § 7:

	Credits
Praxismodul	27

und

c) der Bachelorarbeit gemäß § 8:

	Credits
Bachelorarbeit	9

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Note für die Bachelorarbeit. Dabei wird zunächst ohne Rundung eine mit den nach Abs. 1 zugeordneten Credits gewichtete Durchschnittsnote der in den Basismodulen (Anhang 1) erbrachten Modulprüfungsleistungen gebildet. Diese Durchschnittsnote wird zur Bestimmung der Gesamtnote mit 20 %, die nicht gerundete und nicht gewichtete Durchschnittsnote aller übrigen studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen mit 60 % und die Note der Bachelorarbeit mit 20 % gewichtet.

§ 7 Praxismodul

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums ist ein Praxismodul von in der Regel 22 Wochen (810 Stunden) Vollzeitbeschäftigung in einem Praxisfeld des Wirtschaftsjuristen zu absolvieren. Die fachbezogenen Praktika können an maximal drei Praxisstellen im In- und Ausland erbracht werden. Ein Praxisblock soll sechs Wochen nicht unterschreiten.
- (2) Das Praxismodul kann frühestens nach der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters und dem Nachweis der Modulprüfungen zu den Basismodulen (Anhang 1) absolviert werden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die fachbezogenen Praktika können auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.
- (3) Praxismodule, die im Rahmen eines anderen Studiengangs erbracht wurden, werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet, soweit sie in Umfang und fachlichen Anforderungen den Anforderungen des ersten Berufsqualifizierenden Abschlusses an der Universität Kassel im Wesentlichen entsprechen. Eine teilweise Anrechnung von Praxismodulen ist möglich.
- (4) Für das Praxismodul können dokumentierte Leistungen aus der Berufspraxis bzw. anderweitige Praxisphasen auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Ein Praxisbericht ist anzufertigen. Eine Anrechnung beruflicher Praxis, die vor dem Studium liegt, ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Eine Berufsausbildung wird in der Regel nicht angerechnet.
- (5) Zu der Praxisphase ist einem bzw. einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden Prüfer oder Prüferin eine schriftliche Ausarbeitung (Praxisbericht) als Studienleistung vorzulegen, die die gewonnenen Erkenntnisse unter Einbeziehung wirtschaftsrechtlicher Fragestellungen reflektiert.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird
 1. nach Bestehen aller Modulprüfungen frühestens im sechsten Semester oder
 2. nach Abschluss der im Anhang 1 (Basismodule) genannten Modulprüfungen und dem Nachweis von mindestens 150 Credits

auf Antrag ausgegeben. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der oder des die Arbeit betreuenden sowie einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Mindestens eine Rechtsprofessorin oder ein Rechtsprofessor des Instituts für Wirtschaftsrecht oder eine promovierte prüfungsberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter prüfungsberechtigter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Wirtschaftsrecht muss zur Gutachterin oder zum Gutachter der Bachelorarbeit bestellt werden.

- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Bachelorarbeit darf einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit verlängert sich je studienbegleitender Modulprüfung, welche während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit angetreten und mit oder ohne Erfolg abgeschlossen wird, um ein Drittel der Zeit zwischen der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und dem Tag des Abschlusses der Modulprüfung, längstens um acht Wochen. Die Bearbeitungszeit wird hierbei auf ganze Tage gerundet.
- (4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen verlängert.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren nebst einem Exemplar in elektronischer Form abzugeben. Die Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Betreuer in englischer oder einer anderen Sprache erbracht werden.

III. Masterabschluss

§ 9 Zulassung zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht der Universität Kassel mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat oder
 2. die Bachelorprüfung im selben Studiengang an einer anderen Universität oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mindestens mit der Note „gut“ oder dem ECTS-Grade B bestanden hat oder
 3. einen mindestens mit der Note „gut“ oder dem ECTS-Grade B bewerteten Abschluss derselben oder einer anderen Universität oder einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, insbesondere in den Fachrichtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften, oder einen mindestens mit der Note „befriedigend“ bewerteten Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Universität besitzt oder
 4. einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung, insbesondere in den Fachrichtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften mit mindestens sechs Semestern abgeschlossen und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 210 Credits in diesem Studiengang absolviert hat.
- (2) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 muss den Anforderungen des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht entsprechen. Dies setzt voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation Kenntnisse und Anwendungskompetenzen in folgenden Bereichen umfasst:

1. für Studienabschlüsse gemäß Absatz 1 Nr. 2:
 - Grundkenntnisse in zwei der folgenden rechtswissenschaftlichen Bereiche: Umweltrecht, Elektronischer Rechtsverkehr, Arbeits- und Sozialrecht, Recht der Wettbewerbsordnung oder Ökonomische Analyse des Rechts und
 - Grundkenntnisse in zwei der folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Bereiche:
Nachhaltiges Wirtschaften (Ökonomik der Umwelt *oder* Nachhaltige Unternehmensführung: Grundlagen), Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft, Management und Personal oder Rechnungslegung nach HGB und IFRS.
2. für Studienabschlüsse gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4 mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung:
 - zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Anforderungen Grundkenntnisse der in den Modulen „Bürgerliches Recht“, „Grundlagen des Rechts und Einführung in das öffentliche Recht“, Grundlagen des Wirtschaftsrechts“ sowie „Handels- und Gesellschaftsrecht“ vermittelten Inhalte
3. für Studienabschlüsse gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4 mit rechtswissenschaftlicher Ausrichtung:
 - zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Anforderungen Grundkenntnisse der in den Modulen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, „Mikroökonomik“ und „Rechnungswesen“ vermittelten Inhalte.

Dies setzt auch Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (entspricht UniCERT III) voraus. Fehlt der Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse, so kann dieser auf Antrag bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachträglich erbracht werden.

- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 ist schriftlich zu begründen und diese Begründung ist mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 wird vom Prüfungsausschuss festgestellt. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen oder aufgrund eines Auswahlgesprächs von ca. 30 Minuten Dauer, sofern das Vorliegen der Voraussetzungen nicht bereits aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden kann. Für das Auswahlgespräch bestellt der Prüfungsausschuss eine Professorin oder einen Professor oder eine prüfungsberechtigten wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Wirtschaftsrecht und eine Beisitzerin oder einen Beisitzer.
- (4) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung zur Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Module im Umfang von bis zu 30 Credits nachgewiesen werden.

§ 10 Prüfungsteile der Masterprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den studienbegleitenden Prüfungen zu den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und den entsprechenden Credits:

1. Bereich Rechtswissenschaften mit internationalen Bezügen

Modultitel	Credits
Theorie Recht (Integrierte Schlüsselkompetenzen: 2 Credits)	6
Europäisches und internationales Umweltrecht	6
Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht	6
Europäisches und internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht	6
Europäischer und internationaler Elektronischer Rechtsverkehr	6
Summe (Integrierte Schlüsselkompetenzen: 2 Credits)	30

2. Bereich Wirtschaftswissenschaften

Modultitel	Credits
Wahlfach Volkswirtschaftslehre (Integrierte Schlüsselkompetenzen: 2 Credits)	6
Wahlfach Betriebswirtschaftslehre	6
Wahlfach Wirtschaftswissenschaften	6
Summe (Integrierte Schlüsselkompetenzen: 2 Credits)	18

3. Integrationsbereich

Modultitel	Credits
Rechnungslegung und Steuerlehre: Vertiefung	6
Rechtsökonomik und Public Choice (Additive Schlüsselkompetenzen: 2 Credits)	6
Summe (Additive Schlüsselkompetenzen: 2 Credits)	12

und

b) den studienbegleitenden Prüfungen zu **Wahlmodulen**, die aus den angebotenen Modulen sämtlicher Masterstudiengänge sowie sämtlicher Bachelorstudiengänge der Universität Kassel mit Ausnahme der Bachelormodule des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und anderer rechtswissenschaftlicher Bachelormodule der Universität Kassel zu wählen sind,

	Credits
Wahlmodule (Additive Schlüsselkompetenzen: 2 Credits)	12

und

c) **der Masterarbeit und dem Master-Kolloquium gemäß § 11:**

	Credits
Masterarbeit und Master-Kolloquium	18

(2) Anstelle eines Moduls aus dem Integrationsbereich oder aus dem Bereich „Wirtschaftswissenschaften“ können zusätzliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 6

Credits aus den rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen sämtlicher Masterstudiengänge der Universität Kassel mit Ausnahme des Moduls „Theorie Recht“ belegt werden, wenn diese thematisch klar abgegrenzt von den bisher gewählten Lehrveranstaltungen sind. Die Anzahl der Credits jener Module, aus denen diese zusätzlichen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen stammen, erhöht sich um die den zusätzlichen Lehrveranstaltungen zugeordneten Credits.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Modulprüfungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie der Note für die Masterarbeit und das Master-Kolloquium. Dabei wird die Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses mit 70 %, die Note der Masterarbeit mit 20 % sowie die Note des Master-Kolloquiums mit 10 % gewichtet.

§ 11 Masterarbeit und Master-Kolloquium

(1) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem ersten Semester auf Antrag ausgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

(2) Das Master-Kolloquium soll spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. An dem Kolloquium nehmen außer der Kandidatin oder dem Kandidaten die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teil; in jedem Fall muss einer der beiden Prüfer im Kolloquium eine Rechtsprofessorin oder ein Rechtsprofessor des Instituts für Wirtschaftsrecht sein. Die Teilnahme am Master-Kolloquium setzt voraus, dass die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt wurde. Das Kolloquium dauert 30 bis maximal 60 Minuten. Ein nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteiltes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung des Master-Kolloquiums muss auch der Zweitprüfer anwesend sein. Wird auch das Wiederholungskolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

IV. Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang (LL.B. oder LL.M.) Wirtschaftsrecht im Wintersemester 2011/2012 oder später an der Universität Kassel aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ein Studium des Wirtschaftsrechts vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, gelten § 6 Abs. 1 a) (1. Integrationsbereich), § 8 Abs. 2 sowie die Beschreibung des Moduls „Interkulturelle Kommunikation“ in der am 30. September 2007 geltenden Fassung der Prüfungsordnung vom 19. Januar 2005 fort.

(3) Für Studierende, die ein Studium des Wirtschaftsrechts vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 19. Januar 2005 in der jeweils zu Beginn des Studiums geltenden Fassung fort. Studierende können durch Antrag an das Prüfungsamt in die Geltung jüngerer Fassungen der Prüfungsordnungen wechseln.

Für Studierende, die das Bachelorstudium im Wintersemester 2007/2008 oder 2008/2009 aufgenommen haben, gilt die zu Beginn ihres Studiums geltende Prüfungsordnung fort mit der Maßgabe,

- dass in § 6 Abs. 1 lit. a Nr. 2 die Module „Betriebswirtschaftslehre I“ und „Betriebswirtschaftslehre II“ durch „Grundlagen, Leistungsprozess, Produktion“ bzw. „Investition, Finanzierung, Steuern“ und die betreffenden Modulbeschreibungen im Modulhandbuch durch die entsprechenden Beschreibungen des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften in der Fassung vom 11. Juni 2008 ersetzt werden und

- dass jedes der Teilmodule Betriebswirtschaftslehre I, 2. Teilmodul („Leistungsprozess, Produktion“) sowie Betriebswirtschaftslehre II, 1. und 2. Teilmodul („Investition und Finanzierung“ bzw. „Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“) durch das Teilmodul Betriebswirtschaftslehre IIIa („Unternehmensführung“) oder das Teilmodul Betriebswirtschaftslehre IIIb („Marketing“) ersetzt werden kann.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung äquivalenter studienbegleitender Prüfungsleistungen nach der auslaufenden Prüfungsordnung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 2. Februar 2011

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Georg von Wangenheim

Anhang 1: Basismodule

1. Bereich Rechtswissenschaften

- Grundlagen des Rechts und Einführung in das öffentliche Recht
- Bürgerliches Recht
- Juristische Arbeitstechniken
- Grundlagen des Wirtschaftsrechts
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Kreditrecht

2. Bereich Wirtschaftswissenschaften

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Mikroökonomik
- Rechnungswesen

3. Integrationsbereich

- Rechts- und Wirtschaftsenglisch (Legal and Business English)
- Streitbeilegung: Mediation und Prozessrecht
- Einführung in die ökonomische Analyse des Rechts mit institutionen-ökonomischen Grundzügen